

Haus- und Geländeordnung des Yacht-Club Stößensee e. V. Nutzungsregeln für Werkstätten, Halle und Nebenflächen

1. Die Haus- und Geländeordnung erstreckt sich auf das Clubhaus, das Clubgelände, die Halle, die Nebengebäude und die Slip- und Steganlagen. In Verbindung mit den Umweltrichtlinien des YCSt gilt sie für alle Mitglieder und deren Gäste. Das Betreten des Clubgeländes ist nur Mitgliedern und deren Gästen sowie Gästen der Gastronomie gestattet. Unsere Mitglieder, ihre Familienangehörigen und Gäste nutzen den YCSt und seine Einrichtungen auf eigenes Risiko. Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Verluste oder Verletzungen während der Benutzung der Clubeinrichtungen. Allen Mitgliedern wird deshalb ein ausreichender Versicherungsschutz für sich und ihre Familien empfohlen. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder auf die notwendigen Regeln hinzuweisen und auf deren Einhaltung zu achten. Für von Kindern verursachte Schäden wird der Club deren Eltern in Anspruch nehmen.

2. Das Clubgelände befindet sich in einem Trinkwassereinzugsgebiet der Schutzzone III. Da der Uferstreifen mit Röhricht bewachsen ist, sind in diesem Zusammenhang entsprechende Umweltrichtlinien zu beachten.

3. Innerhalb des Clubhauses gelten folgende Regelungen:

Die Gemeinschaftsräume, wie Messe und Schifferstube (kleine Messe), sind während der Öffnungszeiten der Gastronomie für alle Mitglieder zugänglich. Die Schifferstube kann auch außerhalb der Öffnungszeiten genutzt werden. Nach Vereinbarung mit der Gastronomie kann an Wochenenden die Schlusszeit überschritten werden.

Das Betreten der Messe ist nur in angemessener Kleidung gestattet - keine Badekleidung, kein freier Oberkörper etc..

4. Für die ordnungsgemäße Nutzung der Segelkammern ist der Nutzer gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Bei Auftreten von Ungeziefer ist unverzüglich der Vorstand zu verständigen, der über die erforderlichen Maßnahmen entscheidet.

In den Segelkammern dürfen nur VDE-geprüfte Elektrogeräte bis insgesamt 2kW Leistung verwendet werden. Die Benutzung der Elektrogeräte darf grundsätzlich nur in Anwesenheit des Nutzers erfolgen.

In den Bodenkammern und im Dachboden ist das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer untersagt. Ebenso ist die Benutzung von Spiritus-, Benzin-, Petroleum- oder Propan-gaskochern sowie das Aufbewahren von feuergefährlichem bzw. leicht entzündlichem Material wie Kraftstoff, Spiritus, Petroleum, Terpentin, Nitroverdünnung und ähnlichen Flüssigkeiten sowie das Aufbewahren von Bootsmotoren verboten.

Alle Nutzer der Segel- und Bodenkammern sind verpflichtet, dauerhaft einen gekennzeichneten Schlüssel ihrer Kammer am Schlüsselbrett in der Gastronomie zu hinterlegen.

5. Auf dem gesamten Gelände einschließlich der Steganlagen und der Boote ist ab 22:00 Uhr Lärm zu vermeiden. Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass niemand behindert wird. Bei begrenztem Parkraum ist eine besondere gegenseitige Rücksichtnahme notwendig.

Reparatur- und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen sind auf dem Vereinsgelände nicht gestattet.

Angeln ist nur mit einer gültigen Angelerlaubnis gestattet.

6. Jede Verunreinigung des Clubgeländes ist zu vermeiden.

Das Ausschütten von Abfällen in die Toiletten ist untersagt. Mülltonnen stehen auf dem Gelände zur Verfügung. Sperrmüll, Verpackungsmaterial von mitgebrachten Esswaren und Getränken

sowie Glasbehältnisse sind von den Mitgliedern oder Gästen selbst zu entfernen. Des Weiteren ist nach den Umweltrichtlinien des YCSt Ziffer 3 zu verfahren.
Für Hunde besteht Leinenzwang. Exkrememente sind vom Tierhalter zu entfernen. Es wird darum gebeten, keine Haustiere mit in die Messe zu nehmen.

6.1. Beim Entleeren von Chemietoiletten und beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten ist nach den Umweltrichtlinien des YCSt Ziffer 3 zu verfahren.

6.2. Bei Reinigungsarbeiten am Boot sind die Umweltrichtlinien des YCSt Ziffer 2 zu beachten.

7. Für alle auf dem Gelände, auf den Steganlagen und innerhalb des Clubhauses mit Boden, Keller- oder Umkleieräumen privat eingelagerten Gegenstände haftet bei Feuer oder sonstigem Schaden der Eigentümer der Gegenstände. Für Diebstahl oder Verlust kann der YCSt nicht in Haftung genommen werden.

8. Die längerfristige Nutzung der Halle unterliegt der Disposition des Hafenmeisters in Abstimmung mit dem Vorstand.

9. Nutzungsregeln für Werkstätten, Halle und Nebenflächen

9.1. Metall- oder Holzarbeiten können in angemessenem Umfang ausgeführt werden. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Beschädigungen von Maschinen und Ausrüstungen sind dem Betriebsleiter unverzüglich zu melden. Das Abstellen persönlicher Werkstücke über 3 Arbeitstage hinaus ist nur nach Absprache mit dem Betriebsleiter möglich.

9.2. Eine Tischkreissäge steht im Carport und kann genutzt werden.

9.3. Für grobe Stahl- und Eisenschleifarbeiten steht im Windenhaus ein großer Schleifbock zur Verfügung. Die kleinen Schleifböcke in der Metallwerkstatt und Tischlerei sind nur für Werkzeugschleifarbeiten (Bohrer, Drehstähle, Stecheisen, Meißel usw.) zu nutzen. Es ist immer eine Schleifbrille zu tragen.

9.4. Beim Einlagern von Bootsplanen in der Halle ist auf die Einhaltung der Packmasse 900mm x 600mm zu achten. Alle gepackten Planen sind zu verschnüren und mit dem Namen des Besitzers zu versehen! Die Einlagerung von Koffern, Planrollen oder größer gepackten Planen ist zu unterlassen.

9.8. Alle Bootstrailer sind dauerhaft zu kennzeichnen, um diese dem Eigentümer zuordnen zu können.

9.9. Aussenbordmotore sind in den Aufhängungen der Halle zu lagern und mit einem Namenschild des Besitzers zu versehen.

9.10. Alle dauerhaft eingebrachten und nicht gekennzeichneten privaten Gegenstände können vom YCSt genutzt oder ggf. vom Betriebsleiter entsorgt werden.

Der Vorstand des Yacht-Club Stößensee e. V.